
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 09. August 2017

Seite 649

Nr. 111

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen

Vom 08. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 26.06.2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 351), geändert durch Ordnung vom 16.11.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 857 / Nr. 125), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe „§ 4 Fakultätsrat“ werden die Angaben „§ 5 Qualitätsverbesserungskommission“ und „§ 6 Studienbeirat“ eingefügt.
 - b. Die bisherigen § 5 und § 6 werden zu § 7 und § 8.
2. **§ 2** wird wie folgt geändert:
 - a. In **Abs. 5 S. 1** wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 S. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 S. 1“ und in Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b. In **Abs. 7** wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
3. In **§ 5 Abs. 1** wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2“ ersetzt.
4. Nach **§ 5** wird der folgende § 6 eingefügt; die bisherigen § 6 und § 7 werden § 7 und § 8:

„§ 6 Studienbeirat

- (1) In der Fakultät gibt es einen Studienbeirat gemäß § 6a der Fakultätsrahmenordnung.
- (2) Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

Folgt das Dekanat der Empfehlung des Beirats nicht, erfolgt eine begründete Information an den Studienbeirat.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und vier weiteren Mitgliedern, die Lehraufgaben wahrnehmen, zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In seiner anderen Hälfte besteht der Beirat aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied kann jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus der jeweiligen Statusgruppe vorgeschlagen werden. Der Fakultätsrat wählt die vorgeschlagenen Kandidaten.

(4) Der Studienbeirat tagt mindestens einmal im Semester und berichtet mindestens einmal pro Studienjahr im Fakultätsrat.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21.06.2017 und vom 19.07.2017.

Duisburg und Essen, den 08. August 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

